

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2004

Nr. 2004/401

Neuendorf: Änderung Gestaltungsplan "Dorfstrasse, Parzellen Nr. 709 und 251" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplanes "Dorfstrasse, Parzellen Nr. 709 und 251" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der abgeänderte Gestaltungsplan sieht eine zusammenhängende Wohnüberbauung mit total acht Wohneinheiten und einer unterirdischen Parkgarage vor. Bis auf die Baubereiche an der Dorfstrasse wurde der bisher gültige Gestaltungsplan realisiert (RRB Nr. 1693 vom 28. August 2001). Entlang der Dorfstrasse war früher ein Reiheneinfamilienhaus geplant. Aufgrund der Nachfrage, jedoch auch aufgrund der Ausgestaltung des ursprünglich geplanten Baues soll an der Dorfstrasse neu ein kombiniertes Wohn- und Gewerbehaus erstellt werden. Darum wird der bestehende Gestaltungsplan "Dorfstrasse, Parzellen Nr. 709 und 251" geändert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. September bis zum 4. Oktober 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 13. Oktober 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplanes "Dorfstrasse, Parzellen Nr. 709 und 251" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente, insbesondere der bisherige Gestaltungsplan vom 28. August 2001 (RRB Nr. 1693) verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3

Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111141

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (3), MS/He, mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Sekretariat Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

Planungskommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

Steiner & von Wyl, Architektur und Bauleitung, Fulenbacherstrasse 35, 4624 Härkingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Änderung

Gestaltungsplan "Dorfstrasse, Parzellen Nr. 709 und 251" mit Sonderbauvorschriften)